

Anlage 1:

LRA SBK Amt für Wasser und Bodenschutz

Eingang: 31.07.2019



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

per E-Mail an: info@rebholz.de

Rebholz Architekten u. Ing.
Frau Andrea Graf
Zehntstr. 1
78073 Bad Dürkheim

30.07.2019

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Az. 43 - We/mj 690.73**

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Bad Dürkheim-Sunthausen

Vorhaben: Bebauungsplan „Mittelberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Wenzl

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LARA WENZL
ZIMMER-NR. 244
DURCHWAHL 07721 913-7657
TELEFAX 07721 913-8960
L.WENZL@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Zum Bebauungsplanvorhaben „Mittelberg“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Niederschlagswasser

Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind für Bedachungen und Anlagen zur Regenwasserableitung unbeschichtete Metalle wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden. Diese Vorgabe gilt auch für die Photovoltaik-Module.

Bodenschutz

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Beweidung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird und weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden.

Umgang mit Bodenmaterial

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Ergänzungen angegeben:

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und

unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.¹

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Oberirdische Gewässer Gewässerrandstreifen

Südlich des Planungsbereiches befindet sich das Oberflächengewässer „Niederbergbach“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 10 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern.
- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)

Eine Verringerung des Abstandes der Einfriedung zum Gewässer auf 5 m gemäß Punkt 7 (2) der planungsrechtlichen Festsetzungen ist somit nicht möglich.

Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Da es sich bei dem nordwestlich des Plangebietes verlaufenden namenlosen Gewässers um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, findet § 29 WG zum Gewässerrandstreifen

¹ Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.

keine Anwendung. Aus Gründen der Unterhaltung ist dennoch die Einhaltung des Gewässerrandstreifens sinnvoll.

Hinweis: bei dem unter Punkt 6.3 (S. 8) der Begründung aufgeführten „Gewässerstreifen“ handelt es sich um einen „Gewässerrandstreifen“. Wir bitten, dies anzupassen.

Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Aus diesem Grund ist als Maßnahme zum Schutz des Bodens (§9 (1) Nr. 20 BauGB) festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Lara Wenzl

Anlage 3:

LRA SBK Baurechts- + Naturschutzamt

Eingang: 05.07.2019
19.08.2019



Architekturbüro Rebholz
M. Rebholz
Zehntsraße 1

78073 Bad Dürkheim

info@rebholz.de

19.08.2019

**Bebauungsplanverfahren "Freiflächen-Photovoltaikanlage Mittelberg",
Sunthausen / Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 2 Abs. 1
BauGB / 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrter Herr Rebholz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am oben angeführten Bebauungsplanverfahren. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Dannert

Anlage: Stellungnahme

BAURECHTS- UND
NATURSCHUTZAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

DIENTSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DETLEF DANNERT
ZIMMER-NR 123
DURCHWAHL 7610
TELEFAX 8950
D.DANNERT@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Zur 12. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Bad Dürrhein – Solarpark Mittelberg nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen erheblichen Bedenken gegen die geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Standort der geplanten Solaranlage ist durch die Autobahn vorbelastet und kommt daher für die Verwirklichung in Betracht. Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele wie auch geschützte Biotop und artenreiche Flachland-Mähwiesen sind nicht direkt betroffen. Ansonsten wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Zum Bebauungsplanvorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mittelberg“ Bad Dürrhein, Sunthausen nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Zum Umweltbericht und zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung:

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (faktorgrün, Stand 13.03.2019) basiert auf einer Begehung im Dezember 2018. U. E. entspricht diese Relevanzabschätzung nicht den Erkenntnissen einer Begehung durch die untere Naturschutzbehörde am 17. Juli 2019. Die Wiese wurde ca. Ende Juni/Anfang Juli gemäht. Im 2. Aufwuchs konnten kennzeichnende Arten gut ausgebildeter Mähwiesen wie u. a. Acker-Witwenblume, Wiesen-Bocksbart, Margerite und teils reichlich Wiesen-Storchschnabel angetroffen werden. Zumindest in Teilbereichen ist eine Entwicklungstendenz Richtung FFH-Mähwiesentyp zu erkennen. In der Ackerbrache finden sich u. a. Mohn, Kornblume und Acker-Gauchheil, die teils auch einer Einsaat einer Blümmischung entstammen können.

Das Grünland ist u. E. daher bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht höher zu bewerten (Zwischenwert Fettwiese/Magerwiese, mind. 15 ÖP/m²) und dürfte auch für die Fauna eine höhere Bedeutung als angenommen haben. Ein Vorkommen streng geschützter Arten dürfte jedoch nicht in Betracht kommen. Beeinträchtigungen ggf. von lokal oder regional seltenen Arten und Rote-Liste-Arten sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Bei einer Worst-Case-Betrachtung und Berücksichtigung der Lebensraumsprüche dieser Arten im Maßnahmen-Konzept können u. E. erhebliche Beeinträchtigungen der möglichen Populationen vermieden werden. Hierzu ist im Maßnahmenkonzept und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan festzulegen, dass die gesamte Grünfläche (Modulflächen und ausgewiesene, private Grünfläche um die Module) extensiv durch **Mahd mit Abräumen** oder **kurzzeitige Stoßbeweidung** zur traditionellen Heuerntezeit (frühestens Mitte Juni) und Herbstmahd (ca. 8 Wochen nach dem 1. Schnitt) gepflegt wird und als arten- und blütenreiche Magerwiese entwickelt wird. Bodenoffene Stellen im Zuge der Baumaßnahme und der Bereich der heutigen Ackerbrache sind dazu wie vorgesehen mit einer autochthonen Saatgutmischung einzusäen. Dies soll entsprechend in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Der Standort der geplanten Solaranlage ist durch die Autobahn vorbelastet. Dennoch ist die Eingriffswirkung in das Landschaftsbild nicht unerheblich. Die vorhandenen Gehölze im Umfeld tra-

gen nur bedingt zu einer Eingrünung bei. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist u. E. in die Abwägung einzustellen und kann in Ermangelung weiterer schutzgutbezogener Ausgleichsmaßnahmen schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Bei einer konsequenten extensiven Grünflächenpflege, wie sie die Grünordnungsplanung im Umweltbericht vorsieht, kann u. E. ein Überschuss im Schutzgut Biotoptypen/Arten erzielt werden (Entwicklungsziel Magerwiese in den Zwischenräumen der Module und Randbereichen, 17 ÖP/m²), der schutzgutübergreifend dem Schutzgut Landschaft zugeordnet werden kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann zudem **planextern** gemindert werden, indem der Brachstreifen zwischen der künftigen Anlage und der Autobahn weiterhin als Blühstreifen eingesät wird.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz soll auch unter Einbeziehung des Landschaftsbildes entsprechend überarbeitet werden. Hierbei ist zudem zu überprüfen, ob die angesetzten 6.514 m² für die Fläche unter den Modultischen mit der textlichen Festsetzung der GRZ von 0,6 übereinstimmt. Ggf. soll die GRZ auch entsprechend angepasst werden. Insgesamt kann hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung u. E. festgehalten werden, dass durch die Planung einerseits deutlich wahrnehmbar in die Landschaft und in den Naturhaushalt eingegriffen wird, andererseits aufgrund der Standortgegebenheiten und den teils positiven Nebenwirkungen (Nutzungsextensivierung) der Eingriff unter Einbeziehung der planexternen Maßnahme letztendlich unerheblich bleiben kann.

2. Zu den textlichen Festsetzungen

2.1. Teil II, A Planungsrechtliche Festsetzungen, 2 Maß der baulichen Nutzung (Seite 9):

Die GRZ von max. 0,6 ermöglicht eine wesentlich höhere Belegung der Fläche mit Solarmodulen, als in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichtes berücksichtigt wird. Die Zahlen sollen auf einander abgestimmt werden. Zudem darf gemäß Festsetzung die GRZ um max. 0,1 durch Nebenanlagen überschritten werden. Dies würden ca. 1.400 m² zusätzlich überbaubare Fläche bedeuten. Auch dies wird in der Bilanzierung im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

2.2. Teil II, A Planungsrechtliche Festsetzungen, 6 Private Grünfläche (Seite 11)

Hier wird abweichend vom Umweltbericht und den obigen Anmerkungen von einer ein- bis dreimaligen Mulchmahd gesprochen. Die Fläche soll aber zusammen mit den Flächen zwischen den Modulen entsprechend extensiv gepflegt werden (s. o., u. a. Mahd mit Abräumen oder entsprechende Beweidung).

Weitergehende Hinweise und Forderungen bleiben vorbehalten. Wir bitten am Verfahren weiter beteiligt zu werden und nach Abschluss des Verfahrens um die Überlassung einer Endfertigung des Bebauungsplans.

gez. Detlef Dannert

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren (§§ 4 und 4a Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☒

Absender:

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis-
Landwirtschaftsamt Donaueschingen
Humboldtstrasse 11
78166 Donaueschingen**

Datum: 01.08.2019
Tel.: 07721 / 913-5325
Fax: 07721 / 913-6930
Bearbeiter: Frau Weh
Az.: 2511 - VS

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage
Mittelberg“
Bad Dürkheim-Sunthausen

Bebauungsplan für das Gebiet

Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan

sonstige Satzung:

Anlass der Stellungnahme Ihre Mail vom 05.07.2019

Fristablauf für die Stellungnahme am: 07.08.2019

Anschrift:

per e-mail: info@rebholz.de

Rebholz Architekten u. Ing.
Frau Andrea Graf
Zehntstraße 1
78073 Bad Dürkheim

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme:

Zur Stellungnahme der 12.punktuellen Änderung des FNP „Freiflächenphotovoltaikanlage Mittelberg“ liegt uns lediglich ein Lageplan, aber keine weitere Beschreibung vor.

In der Mail vom 05.07.2019 wurde nicht explizit auf den o.g. FNP hingewiesen. Unsere Stellungnahme für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mittelberg“ kann daher auch als Stellungnahme für die Anhörung zum FNP übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anita Weh

Anlage 14:

RP FR Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

RP FR Ref. 54.4 – Industrie und Gewerbe, Schwerpunkt Arbeitsschutz

RP FR, Außenstelle Donaueschingen, Ref. 53.1, Umwelt, Irmastr. 11, 78166
Donaueschingen

Eingang: 10.07.2019





RECHTSABTEILUNG
16. JUNI 2019

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 10.07.2019

Name Hans-Ulrich Trostel

Durchwahl 0761 208-4687

Aktenzeichen 21-2511.2/Bad Dürkheim-075
(Bitte bei Antwort angeben)

Rebholz
Architekten und Ingenieure
Zehntstraße 1
78073 Bad Dürkheim

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Mittelberg" in
Bad Dürkheim-Sunthausen;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Rundschreiben "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des
Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich
für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung

1.1

Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten
Standorten wird vor dem Hintergrund der Grundsätze 1.1 (nachhaltige Entwicklung),
1.9 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), 4.2.2 (sparsamer Energieverbrauch
und umweltfreundliche Energiegewinnung) und 4.2.5 (verstärkte Nutzung und Förde-
rung regenerierbarer Energiequellen wie bspw. Solarenergie) des Landesentwick-
lungsplanes 2002 (LEP) sowie des Plansatzes 4.2.2 (dezentrale Energiegewinnung

auch bspw. aus Sonnenenergie) des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.

Auch wurde für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Standort ausgewählt,

- der bereits durch die etwa 40 m östlich verlaufende Autobahn A 81 optisch und funktional vorbelastet ist und
- der sich damit auf einer in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis i EEG 2017 genannten Flächenkategorie befindet (hier: Lage im 110 m-Streifen längs einer Autobahn).

Sofern es für die nun im Bereich „Mittelberg“ geplanten Photovoltaikanlage keine raumordnerisch günstigere und zugleich verkehrlich besser erschlossene Alternative gibt (bspw. im Bereich größerer Gebäude oder Lärmschutzwände, auf einer bereits versiegelten Fläche, auf bzw. bei einer Konversionsfläche, im Bereich eines bestehenden Gewerbegebietes oder an einem sonstigen geeigneten Standort in Ortsnähe), werden aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die jetzige Planung geäußert.

Allerdings sollte im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden, wie die Einspeisung des Solarstromes in das Stromnetz erfolgen soll bzw. ob die geplante Freiflächensolaranlage problemlos an die nördlich des Plangebietes verlaufende 20KV-Leitung angeschlossen werden kann.

1.2

Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.

Das geplante Sondergebiet befindet sich jedoch nur ca. 90 m westlich des jenseits der A 81 ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Baar“.

In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollte deshalb sichergestellt sein, dass das Vorhaben nicht nur mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung, sondern auch mit den hier maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz sowie mit den Schutz- und Erhaltungszielen des benachbarten Vogelschutzgebietes vereinbar ist.

1.3

Das Plangebiet liegt vollständig in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan).

Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass laut Ziffer 5 der Bebauungsplanbegründung auch die Belange der Landwirtschaft in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt wurden.

1.4

Nach den Planunterlagen befindet sich die geplante Photovoltaikanlage nur ca. 20 m nördlich des „Niederbergbaches“.

Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass diese Planung auch den Grundsätzen 3.1.10 und 4.3.3 LEP entspricht,

- wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und
- wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.

2. Planungsrechtliche Aspekte

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes derzeit noch Flächen für die Landwirtschaft dar, weshalb die Ausweisung einer Baufläche für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich „Mittelberg“ auch Gegenstand eines parallel durchgeführten und offenbar ebenfalls bereits beschlossenen punktuellen FNP-Änderungsverfahrens sein soll (sog. 12. Änderung). Abgesehen von einer „Deckblatt-Übersicht“ liegen uns zu dieser punktuellen FNP-Änderung bislang jedoch noch keine eigenständigen bzw. offiziellen Planunterlagen vor. Auch betrifft das nun eingeleitete Anhörungsverfahren nach telefonischer Rücksprache mit dem beauftragten Planungsbüro Rebholz am 08.07.2019 derzeit wohl nur den Bebauungsplanentwurf im engeren Sinne.

Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte u. E. daher auch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für das hier notwendige FNP-Änderungsverfahren baldmöglichst durchgeführt werden.

Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem FNP - entwickelter Bebauungsplan – genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll – der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor den Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden

kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat.

Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplanentwurf „korrespondierende“ Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird.

3. Ergänzende Hinweise

3.1

Aufgrund der Lage des Plangebietes direkt an der A 81 sowie in der Nähe des nur etwa 6,5 km entfernten Landeplatzes Donaueschingen-Villingen sind von dieser Planung möglicherweise auch die Belange des Straßen- und Verkehrswesens sowie des Luftverkehrs (bspw. im Hinblick auf die Beachtung der entlang von Autobahnen einzuhaltenden Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone oder auch die Vermeidung von Blendwirkungen oder Reflektionen gegenüber dem Straßen- und Luftverkehr, etc.) berührt.

Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung auch mit den zuständigen Straßen- und Verkehrsbehörden sowie mit den zuständigen Luftfahrtbehörden an.

3.2

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Vorentwurf für einen Umweltbericht (inklusive einer groben artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin empfohlen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie für den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Darüber hinaus bitten wir im Zusammenhang mit dieser Planung auch noch um Beachtung der vom Umweltministerium herausgegebenen „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen).

Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist uns im Übrigen erst im Rahmen des vom Architekturbüro Rebholz angekündigten eigenständigen punktuellen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.

Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, die Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg sowie das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Trostel

Anlage 17:

RP FR, Außenstelle Donaueschingen, Ref. 47.2, Straßenbau Ost, Max-Egon-Str. 18,
78166 Donaueschingen

Eingang: 05.08.2019



09. AUG. 2019



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN – ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

Donaueschingen 05.08.2019

Name Ina Henzel

Durchwahl 0771 8966-2705

Aktenzeichen 47.2-2511

(Bitte bei Antwort angeben)

Architekturbüro Rebholz
Zehntstr. 1
78073 Bad Dürkheim

 B-Plan frühzeitige Beteiligung Freiflächen-Photovoltaikanlage Mittelberg, Bad Dürkheim-Sunthausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 17.03.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.

Der Bebauungsplan grenzt an die A 81 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest:

Eine direkte Anbindung an die A 81 ist nicht zulässig.

Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz hin. Bei Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.

Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn mit einem Abstand bis zu 100 m bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.

Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.

Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.

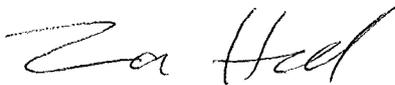
Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzanlagen wird hingewiesen.

Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.

Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.

Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Henzel

Sachgebiet Planung

Anlage 29:

GVV Umweltbüro
Karlstr. 49, 78166 Donaueschingen

Eingang: 07.08.2019





Stellungnahme des Umweltbüros des GVV Donaueschingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren

Gebiet: Bad Dürkheim-Sunthausen „Solarpark Mittelberg“

Die Stellungnahme basiert auf den Rechtsgrundlagen § 8a Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch sowie auf den einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes.

Absender Datum 07.08.19

Umweltbüro GVV Donaueschingen Telefon 0771/9291507

 Telefax 0771/9291506

 Bearbeiter Kathrin Schwab

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde/Ortsteil: Bad Dürkheim – Sunthausen

- Änderung des Flächennutzungsplans
- Neuaufstellung des Bebauungsplanes
- Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
- Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 07.08.19

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 -4

Zusammenfassung

Standort:	akzeptabel, Verschiebung prüfen
Naturschutz:	Überarbeitung notwendig
Bebauungsvorschriften	keine Anmerkungen
Grünordnung	Anpassung sinnvoll
Umgang mit Wasser:	keine Anmerkung
Plangestaltung:	Zufahrt berücksichtigen
Wohndichte:	-
Energieversorgung:	-
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:	Anpassung notwendig

Es ist unstrittig, dass für den Erfolg der Energiewende die Solarenergie ganz wesentlich ausgebaut werden muss. Während gebäudeintegrierte Anlagen – von Konfliktfällen mit dem Denkmalschutz abgesehen – auf weitgehende Zustimmung stoßen, sind Freiflächenanlagen umstritten. Sie entziehen der Landwirtschaft Flächen und stellen technische Bauwerke in der freien Landschaft dar,

die das Landschaftsbild verändern. Auf der anderen Seite bringen PV-Anlagen auf die Fläche bezogen einen 20fachen Stromertrag, verglichen mit Energiemais für Biogas.

Es ist durchaus angebracht, bei Freiflächen-Solaranlagen restriktiv vorzugehen, solange noch hunderte ha Dachflächen ungenutzt sind. Auch in Gewerbegebieten auf der Baar liegen viele ha Flachdächer brach, teilweise weil bei der Bauleitplanung versäumt wurde, Solarnutzung verbindlich vorzugeben. Und viele Eigentümer wollen hier nicht handeln, aus welchen Gründen auch immer.

In der Begründung sollte bei der Standortabwägung ein Abgleich mit den Bestimmungen des EEG 2017, „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 sowie der FFÖ-VO erfolgen. Die geplante Leistung des Solarparks sollte angegeben werden.

Um Planungen vorzubeugen, die nicht in angemessener Zeit realisiert werden, sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer das Vorhaben umzusetzen ist.

A. Standort/Landschaftsbild

Der vorliegende Bebauungsplan überplant eine bislang noch landwirtschaftlich genutzte Freifläche westlich der A81 auf der Gemarkung Sunthausen. Durch die leichte Kuppenlage wird die Anlage im Landschaftsbild sichtbar in Erscheinung treten. Eine randliche Begrünung wird mit Verweis auf die Reduktion der Energieausbeute abgelehnt. Die Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sollte daher diskutiert werden.

Bei der neu errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage an der A81 auf der Gemarkung Tuningen wurde nur ein Abstandsstreifen von rd. 20 m zum Fahrbandrand der Bundesautobahn eingehalten (s. Google-Luftbild). Es wäre daher zu prüfen, ob mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde dies auch beim geplanten Standort in Sunthausen möglich ist. Durch eine Ostverschiebung der Modulfläche ließe sich ein größerer zusammenhängender Teil der Wiese erhalten und landwirtschaftlich nutzen.

B. Naturschutz

Das geschützte Feuchtbiotop im Westen der Flurstücks 1684 wird nicht überplant und daher von der Bebauung nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es sollte festgesetzt werden, dass auf einen Schutz in der Bauphase zu achten ist (Anliefer- und Baustellenverkehr). Die aktuelle landwirtschaftliche Wiesenutzung führt im Vergleich der Jahre 2013 zu 2017 zu einer leichten Verkleinerung der Biotopfläche. Hier wäre ein großzügigeres Aussparen der Biotopfläche bei der Wiesenmähd wünschenswert.

Wichtig wäre auch, die Kleinstrukturen (Gehölze + Saumvegetation) auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 1683 zu erhalten. Der Zaun sollte daher nicht unmittelbar auf der Grundstücksgrenze positioniert werden.

Die Wiesenfläche stellt sich im Sommer 2019 als relativ artenreiches Grünland dar (s.u.). Es erfolgt augenscheinlich eine Nutzung als zweischürige Heuwiese. Die Wiesenfläche wird durch den Rotmilan als Jagd- und Futterfläche genutzt (Beobachtung 17.07.2019). Sie dient ebenso als potentielles Nahrungshabitat für den Weißstorch. Daher ist aus unserer Sicht eine Natura-2000-Vorprüfung zwingend erforderlich.

Die Artengruppe Insekten wurde im Umweltbericht bislang nicht diskutiert (Geländeaufnahme durch FaktorGrün im Dezember 2018). Da eine artenreiche Grünlandfläche grundsätzlich ein geeignetes Biotop für Insekten darstellt, sollte dies nachgeholt werden.

C. Bebauungsvorschriften

D. Grünordnung

In Teil I „Begründung“, Kap. 6.3, ist für die Wiesenfläche unter und zwischen den Modulen eine zweimalige Mahd mit Abräumen vorgesehen.

In Teil II „Festsetzungen und Hinweise“, Kap. 6.2, ist ein- bis dreimaliges Mulchen der Fläche oder eine Beweidung festgesetzt.

Die beiden Festsetzungen widersprechen sich. Sinnvoll ist die Festsetzung des zweimaligen Mähens mit Materialabräumung, da mit Mulchen das Ziel der Entwicklung einer extensiven Wiese nicht erreicht werden kann. Alternativ wäre auch eine zweimalige Beweidung mit Schafen zielführend.

E. Regenwasser

F. Plangestaltung

Für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks wird sicherlich eine Zufahrt benötigt. Diese sollte in den Bebauungsplan eingezeichnet werden und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Selbst wenn, wie z.Z. geplant, keine Zufahrtsstraße errichtet wird, beeinträchtigt das Befahren der Wiese diese in ihrer Struktur und führt auch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

G. Energie

H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Das Flurstück 1684 wurde laut Luftbildern von 2013 und 2017 auf der gesamten Fläche als Grünland genutzt. Aktuell ist im östlichen Bereich ein ca. 6.000 m² großer Bereich als artenreiche Buntbrache eingesät. Diese Buntbrache würden wir als Biotop-Typ 37.14 „Buntbrache“ mit 15 ÖP/m² einstufen und nicht als artenarme anuelle Ruderalvegetation (Typ 35.61) mit 9 ÖP/m² (vgl. Umweltbericht Faktorgrün zum Solarpark „Stierberg II“). Zudem sollte der Acker-/Grünlandstatus geprüft werden.

Die Grünlandfläche stellt sich im südlichen Teil als relativ artenreiche extensive Wiesenfläche mit Arten des mageren Grünlandes und mit Nässezeigern dar (z.B. Kohlkraatzdistel, Schlangenknoterich, Witwenblume, Wiesenstorchenschnabel). Im mittleren Teil fehlen die Nässezeiger. Das Artenspektrum und der Kräuteranteil gehen nach unserer Einschätzung über eine gewöhnliche Fettwiese hinaus, die Einstufung sollte als Fettwiese 33.41 mit mindestens 15 ÖP erfolgen. Allerdings erlaubt nur eine Kartierung im Zeitraum Mai-Juni vor dem ersten Schnitt eine wirkliche Erfassung der Wiesenstruktur und der Artenvielfalt.

Für den Planungszustand nach Überbauung wird eine Fettwiese mit 13 ÖP/m² angenommen. In vergleichbaren Projekten wurden bislang geringere Werte angesetzt: „Stierberg II“ extensiv genutzte Wiese Modulfläche 6 ÖP/m² + Nicht-Modulfläche 8 ÖP/m²; „Solarpark Döggingen“ Weide mittlerer Standorte 8 ÖP/m². Daher sollte die Bewertung in diesem Punkt angepasst werden.

Im Bereich der Zufahrt zum Solarpark, die über die Wiesenfläche führen soll, werden die Schutzgüter Boden und Biotope beeinträchtigt. Dies ist zu bilanzieren.

Im Falle einer geänderten Einstufung wäre eine Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich. Für den sich daraus ergebenden Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen böte sich eine Extensivierung der westlichen Teilfläche des Flurstücks 1684 (Entwicklung einer Nasswiese) und eine Vergrößerung des Feuchtbiotops an.

Redaktioneller Hinweis: Im Umweltbericht auf Seite 28 wird im Text ein Bilanzüberschuss von rd. 18.000 Ökopunkten genannt, aus der darunter stehenden tabellarischen Berechnung ergibt sich ein Überschuss von 456 Ökopunkten. Diese Differenz sollte geklärt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Donaueschingen, den 07.08.19

A handwritten signature in black ink that reads "Kathrin Schwab". The script is cursive and fluid.

Kathrin Schwab

Anlage 31:

Landesnatschutzverband Arbeitskreis Schwarzwald Baar, Frau Hildegard Körner,
Gumpstr. 15, 78199 Bräunlingen

Eingang: 06.08.2019





Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Rebholz Architekten u.Ing.
Zehntstrasse 1 ·

78073 Bad Dürkheim

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Im Auftrag des Landesver-
bandes:

LNV-Arbeitskreis Schwarz-
wald-Baar
c/o H. Körner
Gumpstr. 15
78199 Bräunlingen

6.08.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

0771-8969689;

lnv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de

BPlan "Mittelberg", Bad Dürkheim-Sunthausen

Stellungnahme der Verbände zur frühzeitigen Anhörung

Sehr geehrte Damen Und Herren ,

diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen selbstverständlich die Bemühungen, mehr Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen aber unsere Aufgabe sehen wir auch darin, Schwachstellen der vorgelegten Planung aufzuzeigen.

1. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch faktorgrün

Die Aussagen in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 13.3.2019 sind fachlich nicht haltbar. Es handelt sich mit Nichten um eine artenarme intensiv genutzte Fettwiese. Nach einer Begehung der Fläche am 27.7.2019 zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr lässt sich folgendes festhalten:

Die Wiese wurde bis Ende Juli einmal gemäht. Sie ist sehr lückig und der Boden ist sichtbar. Gülle wurde nicht ausgebracht. Fettwiesen-anzeigende Pflanzen wie Wiesenbärenklau und Löwenzahn treten nur vereinzelt auf.

Es gibt hingegen größere Bestände von Margeriten, Witwenblumen, Wiesenknöterich, Hornklee, Wiesenstorchschnabel, Kleine Brunelle, Wiesenbocksbart, Luzerne, Schafgarbe usw. Außerdem fällt die Insektenvielfalt auf. Rote Liste Arten wie der Rotkleebläuling wurden nachgewiesen, ferner Großes Ochsenauge, Schwarzkolbiger Braundickkopffalter , Braunkolbiger Braundickkopffalter, Hauhechelbläuling, Brauner Waldvogel, Distelfalter, Gammaeule, Wandergelbling, Gitterspanner. Heu-

schrecken treten auch in größere Zahl auf. Die Wiese und die Brache können Lebensraum der Wantschrecke (RL 2) und des Storchschnabel-Bläulings (RL 3) sein.

Wir fordern eine sachgerechte Bewertung der Wiese, die deutlich höher liegt als 13 Ökopunkte/qm. Dadurch ergibt sich, dass kein Ökopunkteüberschuss von 18.000 Punkten mehr entsteht, der laut Tabelle ohnehin nicht gegeben ist. Vielmehr ergibt sich ein Defizit.

Ferner fordern wir eine ökologische Untersuchung der Wiese während der Vegetationsperiode und während der Aktivität von wertgebenden Arten. Eine Begehung am 5.12.2018 (!) ist wie gezeigt in keinsten Weise ausreichend, führt zu den dargestellten Fehleinschätzungen und stellt die Qualität und Aussagekraft des Gutachtens grundsätzlich in Frage.

Überdies wird das klein strukturierte Gebiet von einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungshabitat genutzt. Turmfalke, Feldsperling, Wacholderdrossel, Goldammer, Schwarzmilan, Grünfink und Bachstelze konnte in nur einer Stunde beobachtet werden. Ein Feldhase nutzte die Wiese ebenfalls als Nahrungsbiotop.

Wir finden es bedauerlich, dass in diesem ökologisch doch eher hochwertigen, da extensiv genutztem Gebiet (vor allem auch in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Bach, Gehölzen und Kleingarten) die Anlage geplant wird und **fordern, die wertgebenden Kleinstrukturen von einer Überbauung auszunehmen.**

2. Zur Planung

Wir sehen die Anlage einer Blumenwiese positiv, aber die vollflächige Mahd ist kontraproduktiv. Sie fördern nicht den Erhalt seltener Arten wie der Wantschrecke, die als flugunfähige Art z.B. Altgrasstreifen als Rückzugsbereich bei Mahd benötigt. Auch werden mit dem 1. Schnitt u.U. die Futterpflanzen der aktuell fliegenden Schmetterlinge oder sich entwickelnden Heuschrecken entfernt. Vorteilhaft wären eine Mahd von Teilflächen im Juni (max. 2/3) und die komplette Mahd im Spätsommer. Die Mahd mit einem Messerbalken ist ebenfalls von Vorteil.

Sowohl Art der Mahd (Mahd mit Abräumen) als auch das Mahdmanagement (1. Schnitt: Teilflächen, 2. Schnitt frühestens nach 8 Wochen) ist in den Festsetzungen aufzunehmen. Aktuell ist dort (Pkt. 6) noch von 1-3maliger Mulchmahd die Rede, die grundsätzlich abgelehnt wird (führt zu Artenverarmung und hohen Tierverlusten). Eine Beweidung ist nur mit einem Management, das dem oben beschriebenen Schnitt entspricht, zu befürworten (u.a. Stossbeweidung mit Auszäunung von Teilflächen). Außerdem ist die Fläche im Plan als Private Grünfläche gekennzeichnet, in den Festsetzungen Pkt. 8 ist von Flächen zum Schutz... die Rede, die im Plan nicht auftaucht. **Wir schlagen vor, durchgängig die Fläche als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ in Text und Plan zu führen.**

Die Grabenstruktur im Norden muss erhalten bleiben, besser noch erweitert werden (Ausgleich für Überbauung und den damit verbundenen Habitat- und Funktionsverlust). Deshalb muss der nördliche Rand der Fläche etwas nach Süden versetzt werden. Ferner müssen **die Feuchtbrachen und**

kleinen Tümpel als wertvolle Kleinstrukturen erhalten bleiben, auch während der Bauzeit (Tabuflächen). Dazu ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

Schließlich halten wir die **Eingrünung der Anlage nach Westen durch eine Hecke für zwingend geboten**, da sich die Anlage auf einer Anhöhe befindet und so wenigstens vom Weg aus ein Teil der Paneele verdeckt werden kann (Minimierungsmaßnahme Landschaftsbild).

Zum **Landschaftsbild** wird abschließend ausgeführt (UB S.31):

*„Es verbleiben Beeinträchtigungen durch die technische Überprägung der Landschaft, zugleich Lage an der Autobahn und entsprechend geringe Bedeutung der Fläche als Erholungsraum.
-> **Keine** erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild/ Erholung.“*

Es wäre schön, wenn sich der „Gutachter“ entscheiden könnte. Wir sind der Auffassung, dass die PV-Anlage ein zusätzlicher Eingriff ins Landschaftsbild ist, aufgrund der Größe auch nicht unerheblich (bei Versiegelung werden >200m² als erheblich angesehen!). **Daher ist ein Ausgleich auf unterem Niveau mit 4 Ökopunkten/m² anzusetzen** (LUBW 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung). Das dadurch entstehende Defizit ist durch Erhalt der o.g. Kleinstrukturen auszugleichen.

3. Restfläche zwischen PV-Anlage und Autobahn

Aufgrund der Abstandsbestimmungen zur Autobahn verbleibt eine Restfläche von 40m Breite. Sofern dort keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden kann/ soll, schlagen wir eine extensive Ackernutzung mit einer niederen lockeren Blütmischung vor, die möglichst mehrjährig auf dem Standort verbleibt. Neben Lebensraum für Insekten, Vögel, Kleinsäuger biete eine derartig extensive Nutzung u.a. auch Ackerwildkräuter eine Entwicklungschance.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Schalk

LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes
Kreisgruppe des NABU Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes
BUND, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg